

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Ilberstedt

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 S. 3, 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288), und der §§ 2, 3, 13a, 15 sowie 16 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt mit Beschluss vom 24.10.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Ilberstedt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Kommune in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter des Hundes wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahresteuern erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt und fällig werden.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

(a) für den 1. Hund	50,00 Euro
(b) für den 2. Hund	100,00 Euro
(c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	150,00 Euro
(d) für jeden gefährlichen Hund	550,00 Euro

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Im § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird definiert, welche Hunde im Einzelfall als gefährliche Hunde gelten.

„Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,

Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,

Hunde, die wiederholt in gefahrendrohender Weise Menschen angesprungen haben,

Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder

Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.“

- (4) Laut Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbr-EinfG) gelten derzeit folgende Hunde als gefährlich:
- Pit-Bullterrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
- (5) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (6) Für gefährliche Hunde i. S. des Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1, Buchstabe a bis c aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Quartals in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung) nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
 3. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.
 4. die in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 geforderte Prüfung vor dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- (3) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
- (5) Hunde, deren Besitzer in einem Hundesportverein organisiert sind.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt
 - a) für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden;
 - b) es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtspersonen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde angemeldet;
 - d) alljährliche vor Beginn des Erhebungszeitraumes sind Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen;

- e) die Voraussetzung für diese Ermäßigung wird alle 5 Jahre durch die Vorlage der Bescheinigung erneut geprüft.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke (kostenpflichtig) ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der Haltung des jeweiligen Hundes.
- (3) Der Hundehalter hat dem/n von ihm gehaltenem /n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so verliert die Hundesteuermarke die Gültigkeit.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig, entgegen:
 1. § 11 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt, bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, bei der Gemeinde Ilberstedt schriftlich anmeldet,

2. § 11 Abs. 2 einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde Ilberstedt abmeldet und im Falle der Veräußerung bei der Abmeldung nicht Name und Wohnung des Erwerbers angibt,
 3. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
 4. § 12 Abs. 3 dem/n gehaltenen Hund/en die gültige Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 KAG LSA ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ilberstedt vom 27.03.2012 außer Kraft.

Ilberstedt, den 25. 10. 2017


Jansch
Bürgermeister


